

Vereins- und Straßenfeste sind nicht mehr wegzudenkende Veranstaltungen des öffentlichen Lebens und erfreuen sich großer Beliebtheit. Bei der Zusammenkunft von vielen Menschen auf oft engen Räumen haben auch für die erfolgreiche Durchführung der Veranstaltung auch die Sicherheitsbelange große Bedeutung.

Die unten aufgeführten Punkte sollen die wichtigsten rechtlichen Anforderungen zusammenfassen, die es zu beachten gilt.

Darüber hinaus können jederzeit weitere Auflagen, insbesondere bei Großveranstaltungen, erforderlich sein durch die Behörden erteilt werden.

Aufbauten

Aufgebaute und aufgestellte Hütten und Zelte sind sturmsicher zu befestigen.

Ausgänge und Notausgänge von angrenzenden Gebäuden, sowie Sicherheitseinrichtungen (z.B. Gasabsperrschieber, Stromverteiler, Stromzähler, Über- oder Unterflurhydranten) dürfen durch Stände, Wagen und Fahrzeuge nicht ver- oder zugestellt werden.

Stände und Fahrgeschäfte müssen so aufgestellt werden, dass nach maximal 40 Metern, eine mindestens 5 Meter breite Brandgasse verbleibt.

Zelte mit einer Grundfläche von > 75 m² dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn sie über eine Ausführungsgenehmigung verfügen.

Grillgeräte und Gas

Grillgeräte sind standsicher auf einer ebenen, nicht entflammaren Fläche / Untergrund aufzustellen. Es sind Sicherheitsabstände zu Bauteilen aus entflammaren Baustoffen und zu Gebäuden von mindestens zwei Metern einzuhalten.

Bei Verwendung von Gasflaschen und Gas-Kochgeräten müssen sämtliche Flüssiggasbehälter geprüft und mit einem Prüfsiegel versehen sein. Die Gasanlagen müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden und eine Prüfbescheinigung aufweisen.

Druckgasflaschen, auch leere, sind in einem geeigneten, belüfteten Gestell, gegen Umstürzen gesichert, außerhalb der Stände aufzubewahren. Die Vorratshaltung muss außerhalb des Veranstaltungsgeländes, an einem sicheren Ort, erfolgen.

Die Verwendung von Flüssiggas hat gemäß DGUV Vorschrift 79 zu erfolgen.

Elektrische Betriebsmittel

Alle eingesetzten elektrischen Betriebsmittel sind gemäß DGUV Vorschrift 3 zu prüfen.

Lebensmittel

Bei der Zubereitung und Ausgabe von Speisen und Getränken sind immer auch die Hygiene und die lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Hierzu bieten der Rhein-Neckar-Kreis

https://www.rhein-neckar-kreis.de/site/Rhein-Neckar-Kreis-2016/get/params_E-1002320703/1872593/Leitfaden%20f%C3%BCr%20den%20Umgang%20mit%20Lebensmittel.pdf

und das Land Baden-Württemberg

https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mlr/intern/dateien/publikationen/Essen_und_Trinken/Bro_Leitfaden_Lebensmitteln_auf_Vereins-und_Strassenfesten.pdf

nützliche Informationen und Merkblätter.

Feuerlöscher

Grundsätzlich ist in jedem Stand, in welchem warme Speisen zubereitet werden, mindestens ein geprüfter und geeigneter Feuerlöscher einsatzbereit bereitzuhalten, welcher eine Leistungsfähigkeit von mindestens 10 Löschmitteleinheiten (LE) besitzt. Bei der Verwendung von Fetten und Ölen im Rahmen der Speisenzubereitung (z.B. in Fritteusen) ist zusätzlich ein geprüfter und geeigneter Fettbrandlöscher einsatzbereit bereitzuhalten.

Erste Hilfe Ausstattung

Es ist eine Erste-Hilfe-Ausstattung (Verbandkasten) vorzuhalten. Es soll eine Person als Ersthelfer benannt werden, welche entsprechend geschult ist.

Bei großen Veranstaltung kann eine ständig besetzte Sanitäts-, bzw. Erste-Hilfe-Stelle / ein Sanitätsdienst erforderlich werden.

Besondere Erlaubnispflichten

Eine gesonderte Erlaubnis wird immer dann benötigt, wenn

- a) alkoholische Getränke verkauft werden sollen (gaststättenrechtliche)

und/oder

- b) die Veranstaltung auf öffentlicher Fläche stattfinden soll (straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis / Sondernutzungserlaubnis)